

ZBB 2002, 407

GmbHG §§ 30, 31, 32a Abs. 2, 3 Satz 2, § 32b Abs. 1 Satz 2; BGB § 765; AGBG a. F. §§ 3, 9

Haftung des bürgenden Gesellschafters nach Eigenkapitalersatzregeln

OLG Zweibrücken, Urt. v. 20.12.2001 – 4 U 131/00 (rechtskräftig), NJW-RR 2002, 1037

Leitsätze:

1. Zu den Voraussetzungen einer Haftung des bürgenden Gesellschafters nach den Regeln über eigenkapitalersetzende Gesellschaftersicherheiten.
2. Der Bürge, der bei Abgabe seines Bürgschaftsversprechens für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung noch kein Gesellschafter und auch nicht Geschäftsführer der Hauptschuldnerin war, kann sich nicht auf die Regeln der so genannten Anlassrechtsprechung berufen, sondern muss eine für „alle bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche“ übernommene Formularbürgschaft in vollem Umfang gegen sich gelten lassen, wenn er auch zu Zeiten, zu denen ihm die Gesellschafter- oder Geschäftsführerstellung fehlte, Art und Umfang der von ihm verbürgten Kredite kannte und aufgrund seiner faktischen Stellung imstande war, den Umfang der Kreditaufnahme zu bestimmen.